



Federführende Abteilung: Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation		Datum: 22.03.2005		DrucksacheNr.: 12/0164	
Status: Ö	Datum: 20.04.2005	Gremium: Sozialausschuss		Berichterstatter: Herr Dr. Baur	
Betreff: Neugestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern der freien Wohlfahrtspflege hier: Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII					
1	Finanzielle Auswirkungen?	X	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	X	nein		ja, HhSt.:
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	X	nein		Ja
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig	(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	durch Gesetz/Verordnung pp.				
	durch Ausschussbeschluss des LWL				
	der Art nach bestimmt				
	dem Grunde nach bestimmt				
	der Höhe nach bestimmt				
4		5		6	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Laufende Kosten jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung	
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR		
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Kenntnisnahme

Gemäß §§ 75 ff. SGB XII schließen die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsanbietern der Freien Wohlfahrtspflege zum Zwecke der Leistungserbringung Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ab. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Wegen des Anspruchs, die inzwischen erreichten Qualitätsstandards nicht in Frage zu stellen, ist - angesichts der äußerst angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte - der Aspekt der Wirtschaftlichkeit von herausragender Bedeutung.

Die Verwaltung sieht in der üblichen Praxis, auf die Leistungs- und Vergütungsvorstellungen der Leistungsanbieter mehr oder weniger zu reagieren, ein Hindernis auf dem Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit. Die Verwaltung setzt deshalb auf den Einsatz wettbewerbswirksamer Instrumente. Näheres ist dem Redebeitrag des Landesdirektors zu einem Workshop des Deutschen Vereins am 25.01.2005 in Berlin (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Landschaftsausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 20.12.2002 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens durch Ausschreibungen wirtschaftlichere Ergebnisse erzielt werden können. Die Prüfung – gestützt auf ein externes Gutachten – führte zu dem Ergebnis, dass eine Ausschreibung rechtlich zulässig und erfolgversprechend sein würde.

Die Verwaltung hat deshalb in einem ersten Schritt das Instrument der öffentlichen Ausschreibung/Vergabe nach der VOL/A gewählt. Diesbezüglich wird auf die als Anlage 3 beige-fügte Beschlussvorlage zur Sitzung des Landschaftsausschusses am 07.11.2003 (Drucksache Nr. 11/1777) verwiesen. Die Vergabekammer in Münster und das Oberlandesgericht Düsseldorf haben die Rechtmäßigkeit der Ausschreibungsverfahren festgestellt. Durch einstweilige Anordnungen des Verwaltungsgerichts Münster, bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Münster, ist es dem LWL allerdings auf der Grundlage des Sozialhilferechts vorläufig untersagt worden, dieses Instrument anzuwenden.

Die Verwaltung hat inzwischen ein Verfahren beschrieben, das allen Anforderungen des Sozialrechts Rechnung trägt und neben wettbewerblichen Elementen auch die sich aus dem EU-Recht ergebenden Forderungen auf Einhaltung von Diskriminierungsfreiheit und Transparenz berücksichtigt.

Im Interessenbekundungsverfahren werden mögliche Leistungsanbieter durch den Sozialhilfeträger öffentlich aufgefordert, ihr Interesse an einer Vereinbarung zu bekunden. Grundlage der Aufforderung ist ein mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege abgestimmtes Vertragsmuster, das die Leistung und Qualität einheitlich regelt und nicht mehr verhandelbar/modifizierbar ist.

In der 1. Wertungsphase werden die eingehenden Leistungsangebote hinsichtlich ihrer Eignung im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII geprüft. Alle Leistungsanbieter, deren Eignung festgestellt wird, nehmen an der 2. Wertungsphase teil, in der sie zur Darstellung ihrer Preisvorstellungen zeitgleich aufgefordert werden. Eine Begrenzung der Anzahl aus bedarfsplanerischen Erwägungen findet nicht statt.

In der 2. Wertungsphase werden die Vergütungsvorstellungen der Interessenten mit dem Ziel ausgewertet, im Wege der Clusterbildung eine Preisspanne zu ermitteln. Mit Interessenten, deren Preisvorstellungen innerhalb der Preisspanne liegen, werden unmittelbar Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen aufgenommen.

Weitere Einzelheiten sind der Verfahrensbeschreibung in der Anlage 2 zu entnehmen.

Der LWL erprobt das Interessenbekundungsverfahren zur Zeit in fünf ausgewählten Regionen im Zusammenhang mit den Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für behinderte Menschen:

Kreise Höxter, Olpe, Warendorf und Märkischer Kreis
für die Zielgruppe „Menschen mit schwerwiegenden, andauernden Abhängigkeitserkrankungen“

Kreis Siegen-Wittgenstein
für die Zielgruppe „Menschen mit geistiger Behinderung“

Es handelt sich um die Regionen, in denen ursprünglich das Vergabeverfahren durchgeführt werden sollte und die noch nicht über ein ausreichendes Betreuungsangebot für die jeweils angegebene Zielgruppe verfügen. Die genannten Mitgliedskörperschaften werden im Laufe des Verfahrens über die Interessenten ihres Bereichs informiert und erhalten hierdurch Gelegenheit, zur Eignung im Einzelfall Stellung zu nehmen.

Das Pilotverfahren wird – wie zuvor schon das Vergabeverfahren – von der Zentralen Einkaufskoordination und der Fachabteilung gemeinsam durchgeführt. Es ist am 17.02.2005 angelaufen und wird voraussichtlich am 30.06.2005 mit dem Abschluss von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen enden. Über den Verlauf, die Erfahrungen und Ergebnisse wird die Verwaltung berichten.

Die Verwaltung wird die Erfahrungen bewerten und diesbezüglich Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW führen. Der LWL verfolgt das Ziel, das Interessenbekundungsverfahren im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen zum Ende des Jahres 2005 – wenn die bestehenden Vergütungsvereinbarungen auslaufen - flächendeckend anzuwenden.

Anlagen: